

---

<b>Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit (§ 1 TVBUB 2011 sowie Nr. 1 TK 4910)</b>	<p>Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden, wenn die technische Einsatzmöglichkeit von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen infolge eines an diesen Sachen eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichwertige ersetzt werden muss.</p> <p>Haftzeit ist der Zeitraum, für den bei einem Unterbrechungsschaden längstens Entschädigung geleistet wird.</p>
<b>Versicherungssumme; Ausfallziffer (§ 2 TVBUB 2011)</b>	<p>Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen und wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.</p> <p>Ausfallziffer ist der prozentuale Anteil der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache an der Versicherungssumme des gesamten Betriebes.</p>
<b>Sachschaden; versicherte Gefahren und Schäden (§ 3 TVBUB 2011 sowie Nr. 2 TK 4910)</b>	<p>Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;</li><li>- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;</li><li>- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;</li><li>- Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;</li><li>- Wasser oder Feuchtigkeit;</li><li>- Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung;</li></ul> <p>sowie Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.</p> <p><u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;</li><li>- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</li><li>- Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen; Terrorakte *;</li><li>- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;</li><li>- Erdbeben;</li><li>- betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;</li></ul> <p>* Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.</p>
<b>Umfang der Entschädigung (§ 5 TVBUB 2011)</b>	<p>Ersetzt wird der Unterbrechungsschaden (= fortlaufende Kosten und Betriebsgewinn), der innerhalb der Haftzeit und nach Abzug des Selbstbehaltes infolge eines versicherten Schadens nicht erwirtschaftet werden konnte.</p>
<b>Wer braucht eine EL-BU-Versicherung?</b>	<p>Unternehmen, deren Produktion und Dienstleistung ganz oder zum erheblichen Teil von sogenannten "Engpassanlagen" abhängt. Die individuelle Abhängigkeit je bezeichneter Sache wird in der Ausfallziffer ausgedrückt.</p> <p>Haben die Unternehmen die Möglichkeit, die Betriebsunterbrechung z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Benutzung anderer Anlagen (wie z.B. Backup-Vertrag bei Rechenzentren/EDV);</li><li>- Inanspruchnahme von Lohn-Fertigungsleistungen</li></ul> <p>zu vermeiden, ist keine EL-BU-Versicherung erforderlich. Die Kosten können durch eine Mehrkostenversicherung gedeckt werden (Klausel TK 1930 zu ABE 2011)</p>

---